

Flugbetriebsordnung auf dem Modellflugplatz Vilsbiburg / Vilssöhl

(2 Seiten)

1. Prämissen:

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugplatzes nicht gefährdet oder gestört werden.

Auf dem Modellflugplatz darf der Modellflugsport grundsätzlich nur von aktiven Mitgliedern der Modellfluggruppe Vilsbiburg ausgeübt werden.

Jeder Pilot/Pilotin muss eine gültige, auf seine/ihre Person bezogene, ausreichende Haftpflichtversicherung, die Schäden durch den Betrieb des Flugmodells abdeckt, vorweisen können.

Es gelten alle Regelungen der Aufstiegserlaubnis für den Modellflugplatz Vilsbiburg / Vilssöhl Aktenzeichen 25-2-3721.6-LA/08 vom 16.12.2008

2. Flugzeiten:

Folgende Flugzeiten sind für alle Flugmodelle einzuhalten:

Täglich von Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang.

An den Feiertagen Karfreitag und Allerheiligen ist jeder Flugbetrieb untersagt.

Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und Turbinen gilt zusätzlich:

Montag bis einschließlich Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Sonntag und an Feiertagen von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

In den Sommerferien ist der Flugbetrieb, auch für Flugmodelle mit Verbrennermotoren, an Samstagen von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu Schulungszwecken erlaubt.

3. Zulässige Flugmodelle:

Zugelassen sind Flugmodelle ohne Antrieb, mit Gummimotoren, mit Elektromotoren, mit Kolbenmotoren und Turbinenantrieb.

Die Flugmodelle müssen in einen einwandfreien technischen Zustand sein.

Die Flugmodelle und das dazugehörige Zubehör dürfen nur nach den Vorschriften, Sicherheitshinweisen und Spezifikationen des jeweiligen Herstellers betrieben werden.

Beim Betrieb von Turbinenantrieben ist ein Feuerlöscher bereit zu halten.

Beim Betrieb von Flugmodellen über 25kg Gewicht sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten.

4. Zulässige Fernsteuerungen:

Es dürfen nur Fernsteuerungen benutzt werden, die den geltenden Bestimmungen der Bundesnetzagentur entsprechen.

Beim Betrieb von Fernsteuerungen im Frequenzbereich 27MHz, 35MHz und 40MHz ist der benutzte Kanal an der Frequenztafel zu belegen und der Betrieb der Fernsteuerung vor dem Einschalten des Senders abzusprechen.

Der Betrieb von 2,4GHz Fernsteuerungen ist erlaubt.

Datenübertragungen aus Flugmodellen (Videos, Bilder, usw.), auf Frequenzen, die auch zum Steuern von Flugmodellen genutzt werden, sind mit den anwesenden Piloten/innen abzustimmen.

5. Lärmgrenzwerte:

Alle Flugmodelle mit Verbrennerantrieb sind mit einem wirkungsvollen Schalldämpfer auszurüsten.

Es gilt für Flugmodelle mit Verbrennermotoren ein maximaler Schalldruckpegel von 80db (A) in 7 Metern Abstand.

Angaben zum Messverfahren und weitere Angaben nach den Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge des Luftfahrt-Bundesamtes.

Ein Lärmpass ist für die betroffenen Flugmodelle auszustellen und mitzuführen.

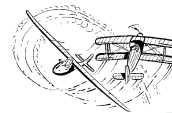
6. Flugraum:

Der zugewiesene Flugraum befindet sich nördlich der Längsachse der Start- und Landebahn. Er erstreckt sich jeweils in einer Breite von 250m in beide Längsrichtungen und hat eine Tiefe von 120m.

Ein Überfliegen des Zuschauerbereiches, der Schutzhütte, des Vorbereitungsraumes und des Parkplatzes ist streng verboten.

Bei Personen unterhalb des Flugraumes ist der Flugbetrieb einzustellen. Personen, Fahrzeuge und Tiere dürfen nicht überflogen werden. Die Zufahrt des Modellflugplatzes ist entsprechend zu beobachten.

Die Piloten/Pilotinnen dürfen sich zum Steuern nur am südöstlichen Rand der Start- und Landebahn aufhalten.



Strassen und Wege dürfen nur in mindestens 25m Höhe überflogen werden. Ausnahme gilt beim Starten und Landen.

Langsame und leichte Flugmodelle dürfen auf dem gesamten Modellfluggelände, außer im Vorbereitungsraum, dem Zuschauerbereich, dem Parkplatz, und den Abstellflächen, wenn eine Flughöhe von 25m nicht überschritten wird, betrieben werden. Der Betrieb ist mit den anderen Piloten/innen abzusprechen. Ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m ist zu anderen Personen einzuhalten. Gleiches gilt für Schwebeflugübungen mit Hubschraubermodellen, allerdings mit 50m Sicherheitsabstand.

7. Start, Flug, Landung:

Rollen des Flugmodells von, zur und auf der Start-/Landebahn ist erlaubt wenn keine Gefahr besteht. Die anwesenden Personen sind auf das Rollen hinzuweisen. Der Start von Flugmodellen erfolgt nur im Bereich der Startbahn. Hubschraubermodelle sind von und zur Startstelle zu tragen. Schwebeflugübungen sind abzusprechen.

Vor dem Start ist der Luftraum und die zu überfliegenden Bereiche zu beobachten, der Start ggf. zu verzögern. Der Start ist den bereits gestarteten Piloten/innen anzuzeigen.

Sollten im Flug Probleme auftreten (Funkstörungen, Verlust von Teilen, allgemeine Probleme des/der Piloten/in) ist der Flug sofort abbrechen. Funkstörungen sind den anderen Piloten/innen sofort anzuzeigen.

Die Landung ist den anderen Piloten/innen anzuzeigen. Vor der Landung ist der zu überfliegende Bereich und die Landebahn zu beobachten. Die Landung ggf. zu verzögern.

8. Flugleiter:

Beim Flugbetrieb von bis zu drei Flugmodellen gleichzeitig ist kein Flugleiter notwendig. Vor dem Start des vierten Flugmodells ist ein Flugleiter zu benennen, der nicht selbst am Flugbetrieb teilnehmen darf.

Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten. Er übt Hausrecht aus.

Die Aufgaben des Flugleiters sind:

Beobachtung des Luftraumes und Warnung vor anfliegenden, manntragenden Fluggeräten. Ggf. ist der Flugbetrieb dabei einzustellen.

Beobachtung der Zufahrt zum Modellflugplatz und Warnung der Piloten/Pilotinnen und ggf. der ankommenden Personen. Ggf. der Flugbetrieb dabei einzustellen.

Sicherstellung der Einhaltung der Flugbetriebsordnung.

Führen des Flugbuches.

9. Allgemeine Auflagen:

Die Flugbewegungen sind in das ausliegende Flugbuch einzutragen.

Während dem Flugbetrieb darf der Bereich der Start- und Landebahn nur von Piloten/innen und deren Helfern/innen betreten werden.

Zuschauer haben sich außerhalb dieses Bereiches aufzuhalten. Vorzugsweise hinter dem Schutznetz.

Auf der Zufahrtstrasse dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Diese sind auf dem Parkplatz hinter der Schutzhütte abzustellen.

Den Anweisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten. Er übt Hausrecht aus.

Er wird ggf. durch Mitglieder der Vorstandschaft vertreten.

Das Betreten der umliegenden Landwirtschaftlichennutzflächen ist nur zum Bergen von Flugmodellen erlaubt. Dabei soll so wenig Flurschaden wie möglich entstehen. Bei Schäden ist der 1. Vorstand zu informieren. Es dürfen keine Teile des Flugmodells auf den Landwirtschaftlichennutzflächen zurückbleiben.

Bei Unfällen ist gemäß dem aushängenden Notfallplan zu verfahren.

10. Gastflieger:

- Der/Die Gastflieger/in benötigt eine gültige und ausreichende, personenbezogene Haftpflichtversicherung für Flugmodelle.
- Der/Die Gastflieger/in benötigt für die Benutzung des Modellflugplatzes das Einverständnis eines Vorstandsmitgliedes (1ter und 2ter Vorstand, Kassier, Schriftführer, Jugendwart, Beisitzer).
- Der/Die Gastflieger/in muss die Flugbetriebsordnung einhalten
- Der/Die Gastflieger/in darf nur in Beisein eines Mitgliedes der Modellfluggruppe Vilsbiburg sein/ihr Flugmodell betreiben.
- Die Gastfliegerregelung ist auf ca. 5 Gastflugbenutzungen begrenzt.
- Der/Die Gastflieger/in kann den Modellflugplatz kostenlos nutzen.
- Der/Die Gastflieger/in erhält für einen Tag, formlos den Status eines aktiven Mitgliedes der Modellfluggruppe Vilsbiburg. Allerdings ohne ein Mitbestimmungs- oder Stimmrecht.
- Lehrer-/Schülerbetrieb eines Vereinsmitgliedes (Lehrer), mit entsprechenden dauerhaft elektrischverbundenen Fernsteuerungen des Schülers und des Lehrers, sind von dieser Regelung ausgenommen und grundsätzlich erlaubt.